

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/11107, S. 8) dient die Steuerbefreiung dazu, das Familiengebrauchsvermögen krisenfest zu erhalten.

Diesem Zweck folgt § 13 Abs. 1 Nr. 4b S. 2 und 3 ErbStG: Danach fällt die Steuerbefreiung weg, wenn der überlebende Ehegatte das Familienheim aufgrund einer letztwilligen oder rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers auf einen Dritten oder im Wege der Nachlassteilung einem Miterben überträgt. Es soll sichergestellt werden, dass nur derjenige die Steuerbefreiung erhält, der endgültig das Eigentum an dem Familienheim erhält und dieses selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt.

Praxishinweis

Ob eine Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4b S. 1 ErbStG zu gewähren wäre, wenn der überlebende Ehegatte das ihm letztwillig zugewendete Eigentum oder Miteigentum an dem Familienheim unter Vorbehalt eines Wohnungsrechts auf einen Dritten überträgt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, hat der BFH ausdrücklich offen gelassen. Der BFH weist aber darauf hin, dass der Ehegatte in einem solchen Fall, anders als im Streitfall, jedenfalls unbeschränktes Eigentum erworben hätte, über das er frei verfügen könnte.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Brüggemann, Steuerfragen rund um das Familienheim beim Erwerb von Todes wegen, ErbBstg 14, 177 ff.

ERBSCHAFTSTEUER

Keine Anrechnung ausländischer ErbSt auf Kapitalvermögen bei der deutschen ErbSt

von WP StB Dipl.-Kfm. Gerrit Grewe, Berlin

Die im Ausland erhobene und der deutschen ErbSt entsprechende Steuer ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit von Erblasser und Erwerber nicht auf die deutsche ErbSt anrechenbar, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in Deutschland hatte, die Erwerber jedoch ihren Wohnsitz nicht in Deutschland hatten (FG Baden-Württemberg 6.11.13, 7 K 3551/13, Abruf-Nr. 141896).

Sachverhalt

Die Klägerinnen K1 und K2 erbten von ihrer verstorbenen Schwester S Bankguthaben und Wertpapiere, die bei einem Kreditinstitut in Frankreich verwahrt wurden. S hatte ihren Wohnsitz in Deutschland und besaß die französische sowie ungarische Staatsangehörigkeit. K1 ist ungarische Staatsangehörige und hat ihren Wohnsitz in Ungarn, K2 besitzt die US-amerikanische Staatsangehörigkeit und hat ihren Wohnsitz in den USA.

Die französische ErbSt wurde von den Klägerinnen entrichtet. Im Rahmen der Festsetzung der deutschen ErbSt erfasste das FA das in Frankreich angelegte Kapitalvermögen, ohne die französische ErbSt anzurechnen.

Zweck der Befreiung:
Familienvermögen
krisenfest erhalten



ARCHIV
Ausgabe 7 | 2014
Seite 177–184



IHR PLUS IM NETZ
erbbstg.iww.de
Abruf-Nr. 141896

Die Erblasserin war
keine deutsche
Staatsangehörige,
hatte aber ...

... ihren Wohnsitz
im Inland und war
damit Inländerin

Entscheidungsgründe

Die auf das in Frankreich angelegte Kapitalvermögen erhobene französische ErbSt ist nicht auf die deutsche ErbSt anzurechnen. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG und § 9 ErbStG tritt die unbeschränkte Steuerpflicht bei einem Erwerb von Todes wegen für den gesamten Vermögensanfall ein, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Inländer ist.

Als Inländer gelten nach § 2 Abs. 1 S. 2a ErbStG natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben. Die Erblasserin war damit Inländerin. Dass die Erblasserin nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hatte, ist ohne Bedeutung. Auch ist unerheblich, dass beide Klägerinnen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch einen Wohnsitz in Deutschland haben.

Die französische Steuer kann nicht nach § 21 ErbStG auf die deutsche ErbSt angerechnet werden, da das Kapitalvermögen kein Auslandsvermögen nach § 21 Abs. 2 ErbStG i.V. mit § 121 BewG ist. Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes Inländer war, gelten nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG als Auslandsvermögen i.S. des § 21 Abs. 1 S. 1 und 2 ErbStG alle Vermögensgegenstände der in § 121 BewG genannten Art, die auf den ausländischen Staat entfallen, sowie alle Nutzungsrechte an diesen Vermögensgegenständen. Im Privatvermögen gehaltene Forderungen von Inländern gegen ausländische Schuldner gehören daher nur dann zum Auslandsvermögen dieser Art, wenn die Voraussetzungen des § 121 Nr. 7 oder Nr. 8 BewG sinngemäß erfüllt sind, wenn also beispielsweise die Forderung durch ausländischen Grundbesitz unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Dies war im Streitfall nicht gegeben.

Praxishinweis

Das DBA, das eine Anrechnung der französischen Steuer gestattet, ist seit dem 3.4.09 in Kraft. Im Streitfall war die Erblasserin vor Inkrafttreten des DBA zwischen Frankreich und Deutschland verstorben. Die Entscheidung ist jedoch im Verhältnis zu anderen Staaten von Bedeutung, mit denen kein DBA besteht.

§ 21 ErbStG sieht günstigere Anrechnungsregeln vor, wenn der Erblasser bei seinem Tod seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als Deutschland hatte, weil in diesem Fall der Begriff des Auslandsvermögens nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 ErbStG weiter gefasst ist als wenn der Erblasser Inländer war (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 ErbStG).

Der EUGH (12.2.09, C-67/08, Margarete Block, ErbBstg 09, 88, Slg 09, I-883) sieht diese unterschiedliche Behandlung im Einklang mit den Besteuerungsbefugnissen der Mitgliedstaaten. Außerdem garantiert das Unionsrecht einem Unionsbürger nicht, dass die Verlegung seines Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat steuerneutral sei. Der BFH (19.6.13, II R 10/12, ErbBstg 13, 211) hat sich dieser Sicht angeschlossen und ferner entschieden, dass die ausländische Steuer, die der deutschen ErbSt entspricht, auch nicht als Nachlassverbindlichkeit abziehbar ist.

Keine Anrechnung
der französischen
Erbschaftsteuer

Unbesichertes
Kapitalvermögen
kein Auslands-
vermögen

Nach neuem DBA
wäre eine Anrech-
nung gestattet

Im Ausland gezahlte
ErbSt auch nicht als
Nachlassverbindlich-
keit abzugsfähig